Herausgeber:

JuCon - Personalberatung, RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner GbR



Ausgabe Januar/16
9. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht: RA Soltner Redaktion Öffentliches Recht: RA Dr. Kues Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:

Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht BGH, 12.01.2016 — X ZR 5/15 — Haftung des Reiseveranstalters für Zusatzleistungen "vor Ort" LG Hamburg, 17.06.2015 — 318 S 167/14 — Tiefgarage ist kein Fahrrad-Parkplatz BGH, 02.12.2015 — Zur korrekten Bezeichnung des Schuldners im PfÜb	S. 5 S. 6 S. 8
Strafrecht BGH, 05.08.2015 — 1 StR 328/15 — Garant bei Eröffnung einer Gefahrenquelle und Selbstgefährdung BGH, 03.12.2015 — 1 StR 457/15 — Beendeter Versuch bei gefährlichen Gewalthandlungen KG, 19.10.2015 — 161 Ss 220/15 — Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme beim Betrug OLG Köln, 11.09.2015 — 1 RVs 172/15 - § 263a bei Eingabe zutreffender Daten	S. 9 S. 10 S. 12 S. 13
Handels- und Gesellschaftsrecht OLG Zweibrücken, 29.07.2015 — 1 U 194/13 — Vertretung der GmbH im Prozess gegen den Geschäftsführer	S. 16
Erbrecht OLG Hamm, 27.11.2015 — 10 W 153/15 — Zettel-Testamente: Zweifel am ernstlichen Testierwillen	S. 17
Wettbewerbsrecht OLG Koblenz, 02.12.2015 — 9 U 296/15 — Unzulässige Werbung mit Produkten in "limitierter Stückzahl"	S. 18



Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Kanzlei "Greenfort" als neues Mitglied in das Karriere-Netzwerk "jurcareer" eingetreten ist.

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters LLP veranstaltet am 11.3.16 in Frankfurt einen Workshop "Dispute Resolution" (Anzeige auf S. 2).
- Die Kanzlei Greenfort sucht Bewerber in den Bereichen Arbeits- und Unternehmensrecht (Anzeige auf S. 3).
- Die Kanzlei Noerr LLP lädt zu einer Inhouse-Veranstaltung am 18.2.16 nach Frankfurt ein (Anzeige auf S. 7).
- Die Kanzlei Brettschneider berät bei Examensanfechtungen (Anzeige auf S. 15).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

das OLG Köln neigt augenscheinlich zu einer von der BGH-Rspr. abweichenden Auslegung des § 263a bei der Eingabe der Bankdaten durch den Berechtigten (S. 13). Damit dürfte dieses ohnehin schon wichtige Thema weitere Relevanz für das Examen erlangen.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzleien Linklaters, Greenfort und Noerr auf den Seiten 2, 3 und 7.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger Dr. Dirk Kues Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Linklaters



Achtung, Praxis!
Wohin führt Dein Weg?
#workshop #praxis
#disputeresolution



Bewerben Sie sich jetzt als fortgeschrittener Student der Rechtswissenschaften, Referendar oder Berufseinsteiger (m/w) für unseren Workshop des Fachbereichs Dispute Resolution zum Thema "Crisis Management: Compliance, Dawn Raid & Internal Investigations" am 11. März 2016 in Frankfurt am Main. Senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 6. März per E-Mail an recruitment.germany@linklaters.com.

Für mehr Informationen einfach auf career.linklaters.de/ws-dispute vorbeischauen.

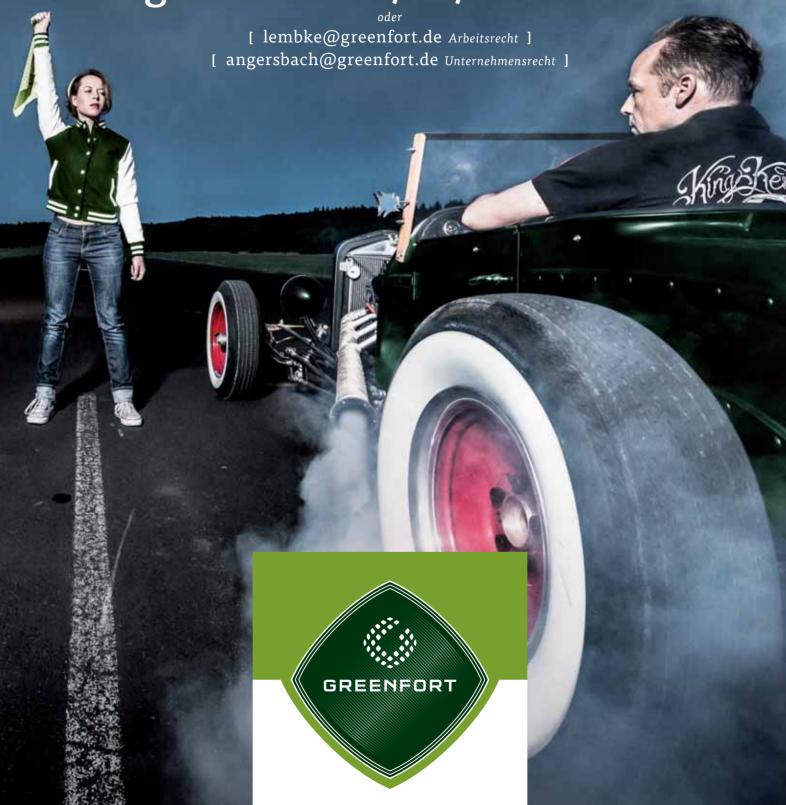
Linklaters LLP / Anna Levitan +49 69 71003 384 recruitment.germany@linklaters.com

Ungezähmt?

Dann bewerben bei



greenfort.de/de/karriere



Die nächsten Kurse von Jura Intensiv:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen, Marburg und Mainz: 15. Februar 2016

An einigen Standorten nur noch Restplätze! Jetzt schnell den Platz sichern!

Saarbrücken: nächster Beginn August 2016

Wir freuen uns auf Sie zum Probehören!!

Heidelberg: Beginn 29. März 2016

Mindestens ein neuer Kurs! Vergleichen Sie durch Probehören.

WuV-Kurs in Frankfurt: Nächster Beginn wieder Mitte März 2016

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn Mitte März 2016

Jetzt Plätze sichern! Letzten beiden Kurse waren in Frankfurt ausgebucht!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt März 2016

Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 03. Oktober 2015 (übernächster ab März 2016)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn April '16; nächster Beginn: Okt. '16

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Allen & Overy, Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst und Taylor Wessing bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

Einzelunterricht:

1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.

2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.
Anfragen bitte direkt an das Büro.

Zivilrecht

Gericht: BGH		BGB
Aktenzeichen: X ZR 4/15	Haftung des Reiseveranstalters für Zusatzleistungen "vor Ort"	Reise-
Datum: 12.01.2016		vertragsR



Für die Frage, ob ein Reiseunternehmen nur als Vermittler tätig wird oder die eigenverantwortliche Stellung als Vertragspartner einnimmt, kommt es auf den Gesamteindruck an, den der Reisende bei der Vertragsanbahnung gewinnt. Die für eine weitere Buchungsmöglichkeit angegebene Mailadresse mit einer auf Bulgarien hinweisenden Top-Level-Domain und einem vom Namen des deutschen Reiseveranstalters abweichenden Domainnamen lassen für den Reisenden nicht eindeutig einen anderen Vertragspartner für weitere Ausflüge erkennen.

Sachverhalt: Die Kläger hatten bei der beklagten Reiseveranstalterin V. für den Sommer 2013 eine Pauschalreise nach Burgas in Bulgarien gebucht. Am Urlaubsort erhielten sie dann von der Beklagten eine Begrüßungsmappe mit einem Blatt, auf dem unter dem Logo der Beklagten und der Überschrift "Ihr Ausflugsprogramm" verschiedene Veranstaltungen, u.a. eine "Berg und Tal: Geländewagen-Tour", angeboten wurden.

Unter der Auflistung wurde darauf hingewiesen, dass die Beklagte lediglich als Vermittler für die von der örtlichen Ausflugsagentur organisierten Ausflüge fungiere und die Ausflüge auch per SMS oder per E-Mail reserviert werden könnten. Es folgte die fettgedruckte Aufforderung "Reservieren Sie bei Ihrer V.-Reiseleitung!". Die Kläger buchten die angebotene Geländewagentour beim Reiseleiter der Beklagten. Während des Ausflugs kam es zu einem Unfall, bei dem die Kläger verletzt wurden. Sie begehrten daraufhin von der Beklagten Schmerzensgeld.

LG und OLG wiesen die Klage ab, da die Beklagte die Geländewagentour nicht veranstaltet, sondern nur vermittelt habe. Der Hinweis auf die Vermittlerrolle der Beklagten, verbunden mit einer Buchungsmöglichkeit mittels einer E-Mail-Adresse, die eindeutig einem bulgarischen Unternehmen zuzuordnen gewesen sei, habe deutlich gemacht, dass die Beklagte nur als Vermittler für einen mit der örtlichen Ausflugsagentur zu schließenden Vertrag habe fungieren wollen und somit nicht verantwortlicher Vertragspartner für diese Zusatzleistung gewesen sei. Unerheblich sei, dass die Beklagte nicht auf ihre bloße Vermittlertätigkeit hingewiesen habe.

Auf die Revision der Kläger hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Sache an das OLG zurück.

Die Lösung:

Das Berufungsgericht muss im weiteren Verfahren Unfallhergang und -folgen aufklären. Die Beklagte konnte nicht lediglich als Vermittlerin angesehen werden.

Für die Frage, ob ein Reiseunternehmen nur als Vermittler tätig wird oder die eigenverantwortliche Stellung als Vertragspartner einnimmt, kommt es auf den Gesamteindruck an, den der Reisende bei der Vertragsanbahnung gewinnt. Hiernach hatte die Beklagte die Stellung eines Vertragspartners eingenommen. Denn bereits das Einfügen des Ausflugsprogramms in eine Begrüßungsmappe der Beklagten, dessen Aufmachung mit dem Logo "V." der Beklagten und die Überschrift "Ihr Ausflugsprogramm" wiesen auf ein Angebot der Beklagten hin, das diese als fakultativen Bestandteil der Gesamtreiseleistung zusammengestellt und eigenverantwortlich organisiert hatte.

Außerdem deutete die Aufforderung, einen Ausflug bei der Reiseleitung zu buchen, auf die Beklagte als Vertragspartner hin. Insofern trat der Hinweis auf eine Vermittlerrolle wegen der dafür gewählten kleinen Schriftgröße und seiner inhaltlichen Einbettung in den Text zurück. Denn die für eine weitere Buchungsmöglichkeit angegebene Mailadresse mit einer auf Bulgarien hinweisenden Top-Level-Domain und einem vom Namen der Beklagten abweichenden Domainnamen ließen für den Reisenden jedenfalls nicht eindeutig einen anderen Vertragspartner als die Beklagte für die Ausflüge erkennen.

Neu bei JURCAREER: Die Kanzlei GREENFORT

Gericht: LG Hamburg		WEG
Aktenzeichen: 318 S 167/14	Tiefgarage ist kein Fahrrad-Parkplatz	§ 14
Datum: 17.06.2015		



Bei der Auslegung einer Zweckbestimmung in einer Teilungserklärung ist - entsprechend den Auslegungsgrundsätzen für den Grundbuchinhalt - auf den Wortlaut und Sinn abzustellen, wie er sich für einen unbefangenen Betrachter als nächstliegende Bedeutung der Erklärung ergibt. Danach dient eine Tiefgarage dem Abstellen von Kfz.

Sachverhalt: Die beklagte Eigentümergemeinschaft hatte auf einer Eigentümerversammlung im Juni 2014 u.a. die Errichtung eines Fahrradständers auf dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 11 genehmigt und einem Miteigentümer dort die Aufstellung zweier Elektrofahrräder gestattet. Hiergegen wandte sich der Kläger. Er ging von einer teilungsordnungswidrigen Zweckentfremdung aus.

Das AG erklärte den Beschluss für ungültig. Es war der Ansicht, die Genehmigung der installierten Fahrradständer auf dem Stellplatz Nr. 11 in der Tiefgarage widerspreche den in der Teilungserklärung bei zutreffender Auslegung enthaltenen Zweckbestimmungsregelungen. Eine Öffnungsklausel enthalte die Teilungserklärung nicht. Ein Stellplatz sei nach dem nächstliegenden Wortsinn wie auch nach den Definitionen der Garagenverordnung (GarVO) und der HBauO zum Abstellen von Kfz bestimmt. Daran gemessen sei die Befestigung eines Fahrradständers und das Aufstellen von Fahrrädern eine Zweckentfremdung.

Die Berufung der Beklagten blieb vor dem LG erfolglos. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die Lösung:

Die beschlossene Genehmigung entsprach nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung.

In der Teilungserklärung sind die Flächen als "Tiefgaragenstellplatz" bezeichnet. Dies ist nach dem Wortlaut und nächstliegendem Sinn dahingehend zu verstehen, dass diese Flächen als Abstellplatz für Kfz dienen sollen. Bei der Auslegung einer Zweckbestimmung in einer Teilungserklärung ist - entsprechend den Auslegungsgrundsätzen für den Grundbuchinhalt - auf den Wortlaut und Sinn abzustellen, wie er sich für einen unbefangenen Betrachter als nächstliegende Bedeutung der Erklärung ergibt. Danach dient eine Tiefgarage dem Abstellen von Kfz. Wie das AG zutreffend angenommen hatte, stützen auch die Regelungen der GarVO und der HBauO die o.g. Auslegung.

Soweit die Beklagten geltend gemacht hatten, am Tiefgaragenstellplatz sei Sondereigentum begründet worden, führte dies nicht zu einem anderen Ergebnis. Denn auch der Gebrauch des Sondereigentums unterliegt den durch eine Zweckbestimmung gesetzten Grenzen zulässig. In der Teilungserklärung war insoweit unter dem Titel "Instandhaltung Sondereigentum" geregelt, dass Gemeinschaftsflächen ("Abstellflächen für Kraftfahrzeuge") nicht zu Lagerzwecken verwandt bzw. "zweckentfremdet" werden dürfen.

Die Nutzung als Fahrradabstellplatz mit einem auf dem Boden befestigten Bügel war bei generalisierender Betrachtung auch nicht weniger störend oder beeinträchtigend als die Nutzung als Kraftfahrzeugstellplatz. Unerheblich war, ob dies schon deshalb galt, weil das Befahren der Stellplatzfläche mit einem PKW aufgrund des Bügels nicht ungehindert möglich ist. Dies konnte zwar bei einer dem einzelnen Stellplatzinhaber zugewiesenen Sondereigentumsfläche hinnehmbar sein. Allerdings war aufgrund des baulichen Eingriffs in den im Gemeinschaftseigentum stehenden Boden der Tiefgarage die Genehmigung der Nutzung durch Mehrheitsbeschluss nicht möglich. Ebenso wie ein sich im Rahmen des § 14 Nr. 1 WEG haltender Gebrauch nicht durch Mehrheitsbeschluss verboten werden darf, kann umgekehrt ein über den Rahmen des § 14 Nr. 1 WEG hinausgehender Gebrauch nicht durch Mehrheitsbeschluss erlaubt werden.

JI-Verlag: Vor-Auflagen zum Schnäppchen-Preis!

Bedingt durch das neue Layout der großen JI-Skripte finden Sie auf der HP des JI-Verlags derzeit Vorauflagen aus dem Jahr 2014 zu absoluten Tiefpreisen! Nutzen Sie diese letzte Gelegenheit, sich günstig einzudecken!

Ebenfalls sehr günstig sind noch ein paar Vor-Auflagen der Crash-Skripte zu haben!



FÜR DEN KOPF.

Noerr Practice bietet Assessoren, Referendaren und Studenten einen Einblick in die Arbeit einer Wirtschaftskanzlei. Erleben Sie die vielschichtige Tätigkeit eines Immobilienanwalts bei einer internationalen Transaktion mit immobilienrechtlichem Schwerpunkt. Strukturieren Sie den Verkauf eines industriellen Produktionsstandortes. Analysieren Sie die Interessen der beteiligten Parteien. Setzen Sie die Interessen Ihres Mandanten in einer Verhandlungssimulation erfolgreich durch. Wir freuen uns auf Ihre Fragen, sehr gerne auch zu Karrieremöglichkeiten bei Noerr.

NOERR PRACTICE REAL ESTATE

DIE SCHOKOLADENFABRIK STRUKTURIEREN UND VERHANDELN SIE DEN VERKAUF EINER INDUSTRIEIMMOBILIE

18. Februar 2016 | 18.00 Uhr Noerr LLP | Börsenstraße 1 | 60313 Frankfurt am Main

FÜR DEN BAUCH.

Erfahren Sie mehr über unsere Kanzleikultur beim anschließenden Get Together – die Anwälte unserer Kanzlei freuen sich darauf, Sie persönlich kennenzulernen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bitte senden Sie Ihre Kurzbewerbung (Anschreiben, Lebenslauf und Notenübersicht) bis zum 11. Februar 2016 an: nina.raepple@noerr.com

Ihre Ansprechpartnerin: Nina Raepple, T +49 89 28628536

Weitere Informationen zur Veranstaltung unter www.noerr.com/karriere

ALICANTE BERLIN BRATISLAVA BRÜSSEL BUDAPEST BUKAREST DRESDEN DÜSSELDORF FRANKFURT/M. LONDON MOSKAU MÜNCHEN NEW YORK PRAG WARSCHAU

NOERR.COM

Noerr







Gericht: BGH		ZP0
Aktenzeichen: VII ZB 36/13	Zur korrekten Bezeichnung des Schuldners in einem PfÜb	§ 829
Datum: 02.12.2015		



Die Bezeichnung einer in Baden-Württemberg ansässigen Drittschuldnerin als "Sparkasse Schwarzwald-Baar, Gerberstraße 45, 78050 Villingen-Schwenningen" ist hinreichend bestimmt. Für die Zustellung des Pfändungsbeschlusses sind Angaben über das zur Vertretung berechtigte Organ und die Mitglieder des Vertretungsorgans nicht erforderlich.

Sachverhalt: Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung. Beim Vollstreckungsgericht beantragte sie, gegen den Schuldner einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wegen einer Forderung i.H.v. rd. 5.400 € zu erlassen. Wegen dieses Anspruches soll die angebliche Forderung des Schuldners gegen die in Baden-Württemberg ansässige "Sparkasse Schwarzwald-Baar, Gerberstraße 45, 78050 Villingen-Schwenningen" gepfändet werden.

Das AG - Vollstreckungsgericht - wies den Antrag zurück. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Bezeichnung der Drittschuldnerin reiche nicht aus. Erforderlich sei die Angabe eines gesetzlichen Vertreters bzw. eines Vertretungsorgans. Das LG wies die sofortige Beschwerde der Gläubigerin zurück. Auf ihre Rechtsbeschwerde hin hob der BGH die Beschlüsse von AG und LG auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das AG zurück, verbunden mit der Maßgabe, dass das AG den Erlass des von der Gläubigerin beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht aus den Gründen der aufgehobenen Beschlüsse ablehnen darf.

Die Lösung:

Die Ansicht des LG, der Pfändungsantrag enthalte keine hinreichende Bezeichnung des Drittschuldners und eine Zustellung des Pfändungsbeschlusses könne an die Drittschuldnerin nicht erfolgen, ist von Rechtsirrtümern beeinflusst.

Für die Wirksamkeit des Pfändungsbeschlusses ist die eindeutige Bezeichnung des Drittschuldners notwendig, um für die am Vollstreckungsverfahren Beteiligten und den Rechtsverkehr klarzustellen, welches Recht Gegenstand der Pfändung ist. Es muss deshalb aus dem Pfändungsbeschluss klar hervorgehen, gegen wen dem Schuldner die gepfändete Forderung zusteht. Der Antrag der Gläubigerin, der die Drittschuldnerin als "Sparkasse Schwarzwald-Baar" bezeichnet, genügt diesen Anforderungen. Die Bezeichnung ist nicht etwa unzureichend, weil die Rechtsform der Sparkasse nicht mitgeteilt wurde. Nach dem Sparkassengesetz für Baden-Württemberg (SpG/BW) sind Sparkassen rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Damit ist die Drittschuldnerin als Sparkasse per Gesetz Trägerin von Rechten und Pflichten. Die Bezeichnung "Sparkasse" ist deshalb in Baden-Württemberg die Bezeichnung für eine Rechtsform, ohne dass es eines Zusatzes bedürfte.

Für die hinreichende Bezeichnung der Drittschuldnerin ist es ebenso wenig notwendig, die zur Vertretung berechtigten Personen anzugeben, da diese für die Identität einer (juristischen) Person unerheblich sind. Die Angabe des zur Vertretung berechtigten Organs der Drittschuldnerin und die Bezeichnung der zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Organs sind auch nicht erforderlich, um mit der vom Gläubiger zu veranlassenden Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Drittschuldnerin die Pfändung zu bewirken (§ 829 II 1, § 829 III ZPO).

Die Zustellungsurkunde muss gem. §§ 191, 182 II Nr. 1 ZPO die Bezeichnung der Person enthalten, an die zugestellt werden soll. Bei einer juristischen Person wie der Drittschuldnerin ist das ihr gesetzlicher Vertreter. Das ist nach § 23 I 1, 2 SpG/BW der Vorstand für die Geschäfte der Sparkasse. Laut BGH-Rechtsprechung ist es jedoch ausreichend, wenn bei einer Zustellung an den gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person in deren Geschäftslokal ausschließlich die Gesellschaft in der Zustellungsurkunde bezeichnet wird. Es bedarf weder einer Bezeichnung des zur Vertretung berechtigten Organs noch der Mitglieder des Organs.

Assex-Crash-Kurs ab 26. März in Frankfurt

Die korrekte Formulierung bringt Ihnen im 2. Examen die entscheidenden Punkte! Kurz vor den Klausuren soll Ihnen der Assex-Crash hier nochmals die wichtigen Punkte in Erinnerung rufen, damit es in den Klausuren abrufbar und präsent ist!

Themen: ZPO I und II, Anwaltsklausur, Abschlussverfügung der StA und Strafurteil!

Strafrecht

Gericht: BGH		StGB
Aktenzeichen: 1 StR 328/15	Garant bei Eröffnung einer Gefahrenquelle und Selbstgefährdung	§ 13 I
Datum: 05.08.2015		



Eine bewusste Selbstgefährdung lässt grundsätzlich die Erfolgsabwendungspflicht des eintrittspflichtigen Garanten nicht entfallen, wenn sich das allein auf Selbstgefährdung angelegte Geschehen erwartungswidrig in Richtung auf den Verlust des Rechtsguts entwickelt.

Sachverhalt: Eine Gruppe von Personen hat in der Wohnung des Angeklagten (A) verschiedene Betäubungsmittel und Alkohol zu sich genommen. Im Laufe des Abends hat A den übrigen Personen Gammabutyrolacton (GBL) angeboten. Dieser Stoff hat sich unverdünnt in einer im Besitz von A befindlichen Flasche befunden. Außer dem Mitangeklagten (MA) ist keiner der sonstigen Anwesenden darauf eingegangen. Die Flasche mit dem reinen GBL blieb frei zugänglich in der Wohnung stehen. A hat seine Gäste darauf hingewiesen, dass GBL nicht unverdünnt zu sich genommen werden dürfe. Einige Zeit danach trank der später verstorbene V direkt aus der Flasche mit dem unverdünnten GBL, allerdings ohne Selbsttötungswillen. A und MA, die von der Aufnahme einer tödlich wirkenden Menge ausgegangen sind, haben erfolglos versucht, V zum Erbrechen zu veranlassen. Dieser hat das Bewusstsein verloren und ist in eine stabile Seitenlage gebracht worden. Danach haben sich die übrigen Anwesenden darauf beschränkt, die Atemfrequenz von V zu kontrollieren. Spätestens als A wahrgenommen hat, dass V lediglich noch alle sechs bis acht Sekunden atmet, hat er billigend in Kauf genommen, dass V ohne das unverzügliche Herbeirufen von ärztlicher Hilfe versterben werde. Dennoch ist er untätig geblieben. Hätte er zu diesem Zeitpunkt medizinische Hilfe angefordert, wäre das Leben von V mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet worden. Später ist ein Rettungswagen verständigt worden. V hat einen durch den Konsum von GBL ausgelösten Atemstillstand erlitten und ist an der dadurch bewirkten Unterversorgung des Gehirns verstorben. Das LG hat A wegen Totschlags durch Unterlassen verurteilt.

Die Lösung:

A hatte iSv § 13 I StGB rechtlich dafür einzustehen, dass der Tod von V nach dessen Konsum von GBL nicht eintritt.

Diese Pflicht zur Abwendung des Todeserfolgs resultiert aus der tatsächlichen Herrschaft von A über die in seinem Besitz befindliche und von ihm in seiner Wohnung für die übrigen dort Anwesenden frei zugängliche Flasche mit dem GBL. Wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, muss die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz anderer Personen treffen. Die Pflicht beschränkt sich auf das Ergreifen solcher Maßnahmen, die nach den Gesamtumständen zumutbar sind und die ein verständiger und umsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um Andere vor Schäden zu bewahren. Eine aus der Zuständigkeit für eine Gefahrenquelle folgende Erfolgsabwendungspflicht gemäß § 13 I StGB besteht, wenn mit der Eröffnung der Gefahrenquelle die naheliegende Möglichkeit begründet wurde, dass Rechtsgüter Anderer verletzt werden könnten. Die Erfolgsabwendungspflicht ist umso höher, je größer die Schadenswahrscheinlichkeit und Schadensintensität ist. Die ausgesprochene Warnung von A genügte angesichts der frei zugänglichen Flasche für Personen, die bereits zuvor Alkohol und verschiedene Drogen konsumiert hatten, nicht.

Seine Garantenpflicht entfiel auch nicht deshalb, weil V trotz der ausgesprochenen Warnung von A aus eigenem Entschluss das GBL unverdünnt zu sich genommen hat.

Entwickelt sich das allein auf Selbstgefährdung angelegte Geschehen erwartungswidrig in Richtung auf den Verlust des Rechtsguts, umfasst die ursprüngliche Entscheidung des Rechtsgutsinhabers für die (bloße) Gefährdung seines Rechtsguts nicht zugleich den Verzicht auf Maßnahmen zum Erhalt des nunmehr in einen Zustand konkreter Gefahr geratenen Rechtsguts. Eine Person, die nach den allgemeinen Grundsätzen des § 13 I StGB Garant für das bedrohte Rechtsgut ist, trifft dann die Pflicht, den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs abzuwenden. Dem ist A nicht nachgekommen.

[Anm.: Sehr ähnlich war der "Cleanmagic-Fall" (BGH, 21.12.2011 – 2 StR 295/11, RA 2012, 353, = JuS 2012, 755), wo auch eine Flasche "ungesichert" im Zimmer herumstand.]

Gericht: BGH		StGB
Aktenzeichen: 03.12.2015	Beendeter Versuch bei gefährlichen Gewalthandlungen	§ 24
Datum: 1 StR 457/15		



Die Annahme eines unbeendeten Versuchs setzt gerade bei besonders gefährlichen Gewalthandlungen eines mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnden Täters voraus, dass Umstände festgestellt werden, die im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Elemente der Tat die Wertung zulassen, er habe nach Beendigung seiner Tathandlung den tödlichen Erfolg nicht mehr für möglich gehalten

Sachverhalt: Der Angeklagte (A) hielt sich am Morgen des Tattages in einem Club auf. Ihm missfiel, dass der später Geschädigte (O) mit seiner Schwester tanzte. Er forderte ihn deshalb zu einer Unterredung außerhalb des Clubs auf. Dabei kam es zu einem Wortgefecht mit wechselseitigen Beleidigungen. Als sie sich bereits mehr als hundert Meter von dem Club entfernt hatten, versetzte der körperlich überlegene A dem O unvermittelt wenigstens einen Schlag gegen den Kopf. O rief um Hilfe, fiel zu Boden und blieb auf dem Bauch bewegungslos liegen. A schlug und trat nun mit Fäusten und Füßen vielfach auf den Kopf- und den Gesichtsbereich des O ein. Hierbei führte A, der Turnschuhe trug und Inhaber des schwarzen Gürtels im Taekwondo war, ohne Einsatz von Kampftechniken drei stampfende Tritte von oben nach unten auf den Bereich des linken Ohres und des linken Hinterkopfes des O aus. Nach den Tritten ließ der A von O ab, dessen Bewusstlosigkeit er erkannt hatte. Er blieb bewegungslos in unmittelbarer Nähe des O stehen. Zwei Sicherheitskräfte des Clubs, die durch den Hilferuf aufmerksam geworden waren, eilten O zu Hilfe und riefen den Notarzt. O erlitt erhebliche Verletzungen und es bestand abstrakte Lebensgefahr.

Das Landgericht (LG) hat A wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von vier Jahren verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt.

Die Lösung:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet. Der BGH führt u.a. aus, die Prüfung eines strafbefreienden Rücktritts vom versuchten Tötungsdelikt halte rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Zwar sei das LG im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass es für die Abgrenzung eines unbeendeten vom beendeten Versuch darauf ankomme, ob der Täter nach der letzten von ihm vorgenommenen Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges für möglich hielt oder sich – nach besonders gefährlichen Gewalthandlungen, die zu schweren Verletzungen geführt haben – keine Vorstellungen über die Folgen seines Handelns machte.

Die Annahme eines unbeendeten Versuchs setze gerade bei besonders gefährlichen Gewalthandlungen eines mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnden Täters voraus, dass Umstände festgestellt würden, die im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Elemente der Tat – wie sie auch schon bei der Prüfung des bedingten Vorsatzes relevant waren – die Wertung zulassen, er habe nach Beendigung seiner Tathandlung den tödlichen Erfolg nicht mehr für möglich gehalten. Diese erforderliche Gesamtschau habe die Jugendkammer unterlassen und lediglich darauf verwiesen, dass die Vorstellungen des A zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht sicher festgestellt werden könnten. Daher könne nicht zweifelsfrei von einem beendeten Versuch ausgegangen werden. Anhaltspunkte dafür, aus welchen Umständen die Jugendkammer schließen konnte, A habe nach den drei Tritten gegen den Kopf nicht mehr mit einem tödlichen Ausgang gerechnet, ließen sich dem Urteil nicht entnehmen.

Assex-Crash-Kurs ab 26. März in Frankfurt

Die korrekte Formulierung bringt Ihnen im 2. Examen die entscheidenden Punkte! Kurz vor den Klausuren soll Ihnen der Assex-Crash hier nochmals die wichtigen Punkte in Erinnerung rufen, damit es in den Klausuren abrufbar und präsent ist!

Themen: ZPO I und II, Anwaltsklausur, Abschlussverfügung der StA und Strafurteil!

Das sind DIE Klausurtypen, in denen es wirklich um die Frage geht, WIE man konkret formuliert.

DAS wollen wir mit Ihnen im Rahmen dieses Kurses nochmals üben!

Alle notwendigen Infos zum materiellen Recht und zum Prozessrecht (z.B. für die Revisionsklausur) erhalten unsere Kursteilnehmer in den Examenstipps-Veranstaltungen.

Mit der "RA" und *Jura* Intensiv top-aktuell auf das Examen vorbereitet!

Mit Beschluss vom 23.04.2015 (Az.: 4 StR 607/14) hat sich der BGH mit der Frage beschäftigt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Überfall nach einer vorgetäuschten Polizeikontrolle auf einer Autobahn einen räuberischen Angriff auf den Kraftfahrer gem. § 316a StGB darstellt.

Es war evident, dass diese Konstellation das Zeug zum "Klassiker" haben wird und in den Examens-Prüfungen auftauchen wird.

Bereits in der Juli-Ausgabe 2015 der RA war diese Entscheidung enthalten und wurde auf den Seiten 393 ff. für die Klausur aufbereitet.

Bereits im September 2015 wurde dann genau dieser Fall im Rahmen der Ersten Prüfung im hessischen Staatsexamen geprüft!

Schon dieses Beispiel zeigt, wie schnell z.T. die Prüfungsämter auf aktuelle Entscheidungen reagieren. Nur mit einer Ausbildungszeitschrift, die absolut "am Puls der Zeit" ist, sind Sie optimal auf die Examensprüfung vorbereitet.

Wenig bringt es Ihnen hingegen, wenn Sie z.B. eine Ausbildungszeitschrift mit Verlags-Sitz in Würzburg beziehen, die das geprüfte BGH-Urteil erst in der Januar-Ausgabe 2016 vorstellt. Als Teilnehmer des o.g. hessischen Examenstermins wären Sie damit allenfalls hinterher schlauer gewesen ...

Am 13.1.2016 erhielten wir schließlich die folgende Mail eines ehemaligen Kursteilnehmers aus Marburg, der auch den Crash-Kurs in Frankfurt besucht hatte:

Hallo,

Ich war Teilnehmer in Marburg 2013/14 und habe im September das Examen geschrieben. Es ist mir in Strafrecht aufgrund der Hinweise im Crash-Kurs Sommer 2015 und der Veröffentlichung in der RA gelungen einen Volltreffer in der Klausur zu landen. Es handelt sich dabei um den Fall mit dem räuberischen Angriff auf einen Kraftfahrer iSd. 316 a. Dies hat meinen Schnitt um einiges verbessert. Die Klausur wurde mit 13 und 11 bewertet. Daher will ich mich nochmals auf diesen Weg bedanken und betonen wie gut JI einen vorbereiten kann.

Mit freundlichen Grüßen

S. B. aus Marburg

Vergessen Sie deshalb nicht, die "RA" auch nach dem Ende Ihres Kurses bei JI weiterhin im Abo zu beziehen! Aktuelle Rspr. ist unverzichtbar!

In der "RA" finden Sie die Kernentscheidungen. Die ZARA ergänzt darüber hinaus diejenigen Entscheidungen, welche es im Rahmen der Auswahl nicht in die "RA" "schaffen". In der Kombination beider Zeitschriften sind Sie immer optimal informiert!

Gericht: KG		StGB
Aktenzeichen: 161 Ss 220/15	Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme beim Betrug	§§ 25, 27
Datum: 19.10.2015		



Ein wesentlicher Tatbeitrag während des Ausführungsstadiums der Tat begründet regelmäßig den Vorwurf (mit-)täterschaftlicher Beteiligung, während Beiträge von untergeordneter Bedeutung als Beihilfe zu bewerten sind. Eine ganz untergeordnete Tätigkeit deutet schon objektiv darauf hin, dass der Beteiligte nur Gehilfe ist.

Sachverhalt: Der 80 Jahre alte Geschädigte E erhielt in seiner Wohnung einen Anruf. Es meldete sich eine ihm nicht bekannte männliche Person, die sich als Rechtsanwalt M vorstellte und ihm mitteilte, dass er, der E, mit einer Win-AG einen Vertrag abgeschlossen hätte. Der Geschädigte wurde aufgefordert, einen Betrag von "2.800,00 Euro" zu zahlen, damit seine Daten gelöscht werden könnten. Die Überweisung sollte an einen Herrn D [den Angeklagten] bis zwölf Uhr erfolgen. Eingezahlt werden sollte der Betrag über das Geldtransferunternehmen W-Bank. E ist vorgegaukelt worden, dass die Sache nur außergerichtlich geklärt werden könnte. Er war durch diesen Anruf derart überrumpelt, dass er sich zu Gegenfragen nicht in der Lage sah. Ihm wurde der Eindruck vermittelt, bei Nichtzahlung müsse er vor Gericht. Aus Angst vor möglichen Konsequenzen einer Nichtzahlung begab sich E zu seiner Postbankfiliale. Dort wies er die Zahlung eines Geldbetrags iHv 2.800 EUR zugunsten des D an. Noch am selben Tage nach Eingang der Überweisung erschien bei der Reisebank die von der W-Bank betrieben wird, der D und wies sich durch Vorlage seines Personalausweises als dieser aus und erhielt den Geldbetrag des E ausgehändigt. Das Geld behielt der D entweder für sich oder, was wahrscheinlicher ist, reichte es an diejenigen Personen weiter, die ihn veranlasst hatten, die Geldabholung vorzunehmen und die ihn mit seinem Namen dem E als Geldempfänger angegeben hatten. D wurde im Vorbereitungsstadium angesprochen, ob er bereit wäre, Geld das ihm per W-Bank überwiesen werden würde, entgegenzunehmen und an den/die Haupttäter selbst oder dessen/deren Beauftragten weiterzureichen. Dazu habe er sich bereit erklärt. Dass AG hat den D wegen "gemeinschaftlichen Betrugs" zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 15 EUR verurteilt.

Die Lösung:

Nach Auffassung des KG tragen die Feststellungen des AG den Schuldspruch wegen einer mittäterschaftlichen Beteiligung am Betrug nicht. Sie begründeten lediglich eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Betrug.

Die Mittäterschaft setzt die Leistung eines durch einen gemeinsamen Tatplan festgelegten Beitrags zur Tatbestandsverwirklichung voraus. Ein wesentlicher Tatbeitrag während des Ausführungsstadiums der Tat begründet regelmäßig den Vorwurf (mit-)täterschaftlicher Beteiligung, während Beiträge von untergeordneter Bedeutung als Beihilfe zu bewerten seien.

Ob ein Beteiligter ein so enges Verhältnis zur Tat hat, sei nach den gesamten Umständen, die von seiner Vorstellung umfasst sind, in wertender Betrachtung zu beurteilen. Wesentliche Anhaltspunkte könnten der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft sein; Durchführung und Ausgang der Tat müssten somit zumindest aus der subjektiven Sicht des Tatbeteiligten maßgeblich auch von seinem Willen abhängen. Dabei deute eine ganz untergeordnete Tätigkeit schon objektiv darauf hin, dass der Beteiligte nur Gehilfe ist.

Der festgestellte Tatbeitrag des D beschränkte sich hier auf seine im (straflosen) Vorfeld der Tat geäußerte Bereitschaft, das per W-Bank angewiesene Geld in Empfang zu nehmen und die Umsetzung dieser Bereitschaft nach Vollendung des Betrugs. Der Betrug war mit der Belastung des Kontos des Geschädigten vollendet, denn für die Vollendung reicht es, dass der Vermögensschaden eingetreten ist; nicht erforderlich ist, dass auch der angestrebte Vermögensvorteil erlangt wird. Beihilfe kommt insbesondere bei untergeordneten Unterstützungshandlungen (bis zur Beendigung der Tat) in Betracht, z.B. wenn der Angeklagte eine betrügerisch erlangte Geldsumme in Kenntnis der Umstände an den Täter weiterleitet.

JI-Verlag: Lernen aus einer Hand Schemata und Definitionen

Nutzen Sie die neuen Definitionstrainer für Ihr Smart-Phone!

Leerlauf und Wartezeiten sinnvoll nutzen!

Gericht: OLG Köln		StGB
Aktenzeichen: 1 RVs 172/15	§ 263a bei Eingabe zutreffender Daten	§ 263a
Datum: 11.09.2015		



Nach BGH stellt die Eingabe zutreffender Bankdaten eines Kunden in ein computergesteuertes Konfigurationsmenü bei fehlender Zahlungsabsicht keine unbefugte Verwendung i.S.d. § 263a StGB dar, wenn die Bonität des Kunden bei Abschluss des Vertrags nicht überprüft wird. Dies sieht das OLG anders.

Sachverhalt: Der Angekl. Buchte im Internet Flugreisen, obwohl er diese nicht bezahlen konnte. Mit den auf diese Weise erschlichenen Reisedokumenten nahm er an sechs Flugreisen teil. Er wurde wegen Betrugs in sechs Fällen verurteilt.

Die Lösung:

Die Revision hat mit der Sachrüge (vorläufig) Erfolg. Die Feststellungen des AG zur Irrtumserregung hätten keine ausreichende tatsächliche Grundlage. Offen bleibe insbesondere, weshalb das Gericht davon ausgehe, die Mitarbeiter des Bodenpersonals, denen der Angekl. jeweils seine Bordkarte vorgezeigt habe, seien davon ausgegangen, dass der Angekl. ein ordnungsgemäß bezahltes Flugticket besessen habe und zum Antritt des Fluges berechtigt gewesen sei. Zeugen seien in der Hauptverhandlung nicht vernommen worden. Die den Betrugsvorwurf tragende Annahme, die Mitarbeiter des Bodenpersonals seien jeweils von einem bezahlten Flugticket ausgegangen und hätten den Angekl. deshalb an Bord gelassen, erweise sich damit als unbelegte Vermutung.

Eine Irrtumserregung liege hier auch nicht auf der Hand. Bestünde eine Zuständigkeitsteilung, wonach die die Fluggäste kontrollierenden Mitarbeiter nur das Vorhandensein einer Bordkarte zu kontrollieren und die Identität des Fluggastes abzugleichen hätten, während die Prüfung, ob der Fluggast die Leistung bezahlt habe, anderen Mitarbeitern bzw. einen computergestützten System obläge, könnte es in den vorliegenden Fällen an einer Irrtumserregung fehlen. Die die Bordkarten kontrollierenden Mitarbeiter würden sich dann nicht dafür interessieren, ob die Kunden das Flugticket bezahlt hätten. In diesem Fall würden sie keine irrtumsbedingte Verfügung vornehmen. Die allgemeine Vorstellung, alles sein in Ordnung, reiche nicht aus, wenn das Bodenpersonal keine diesbezüglichen Kontrollaufgaben habe.

Für die Neuverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin: Der Senat hält es für näherliegend, im Hinblick auf die Buchungsvorgänge des Angekl. eine Strafbarkeit nach § 263a I Var. 3 StGB in Betracht zu ziehen. Nach der Rspr. ist das Merkmal der Unbefugtheit betrugsspezifisch auszulegen, d.h. die Verwendung wäre unbefugt, wenn sie gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte. So täusche, wer die Verwendungsberechtigung dadurch schlüssig vorspiegele, dass er über das Fehlen der allgemeinen Voraussetzungen für einen wirksamen Geschäftsabschluss – z.B. Zahlungsfähigkeit – nicht aufkläre, also den Eindruck vermittle, er sei zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage. Dementsprechend liege eine Befugnismanipulation nach § 263a StGB nicht nur dann vor, wenn ein Dritter die Zugangsdaten erschleicht und damit Leistungen ordert, sondern auch der Berechtigte könne seine Daten unbefugt verwenden, wenn er Leistungen bestellt, zu deren Bezahlung er entweder nicht fähig oder nicht willig ist.

Der Senat neige nicht zu der in der Rspr. insoweit einschränkend vertretenen Auffassung, nach der die Eingabe zutreffender Bankdaten eines Kunden in ein computergesteuertes Konfigurationsmenü bei fehlender Zahlungsabsicht keine unbefugte Verwendung darstelle, wenn die Bonität eines Kunden für den Abschluss des auf diese Weise geschlossenen Vertrages unerheblich ist. Den Buchungen des Angekl. könnte Täuschungscharakter zukommen, wenn sie nicht im Internet, sondern etwa im Reisebüro unter Einschaltung einer natürlichen Person erfolgt wären, der gegenüber bei Vornahme der Buchung Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit vorgespiegelt worden wäre. Dabei komme es nicht darauf an, ob den tatsächlichen Buchungen jeweils eine computergesteuerte Bonitätsprüfung zugrunde gelegen habe, weil auch die fiktive natürliche Person eine Bonitätsprüfung nicht notwendig vornehme, gleichwohl aber dem Irrtum unterliegen könne, dass der Vertragspartner zahlungsfähig und zahlungswillig sei. Demgemäß könnte das Verhalten des Angekl. den Tatbestand der unbefugten Verwendung erfüllen, auch wenn er bei der Buchung eigene Konten und deren Daten angegeben hätte. (Schließlich komme auch noch § 265a StGB in Betracht.)

Anm.: Das obiter dictum des OLG zu einer möglichen Strafbarkeit nach § 263a StGB ist im Hinblick auf die Strukturgleichheit von Betrug und Computerbetrug durchaus plausibel. Allerdings widerspricht es – so die Einschätzung des OLG selbst – der aktuellen Rechtsprechung des BGH.

Vgl. hierzu ausführlich BGH, 2 StR 15/15 in **RA 2015, Heft 11**. Dort hat der BGH entschieden:

Wer vom berechtigten Karteninhaber die Bankkarte und die Geheimnummer durch Täuschung erlangt und damit Abhebungen an Geldautomaten vornimmt, begeht keinen Computerbetrug.

Die missbräuchliche Benutzung der vom Berechtigten mitsamt der Geheimnummer erlangten Bankkarte durch den Täter bei Abhebungen am Geldautomaten entspricht nicht einem Betrug am Bankschalter. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn es bei dem fiktiven Prüfvorgang eines Bankmitarbeiters nur um dieselben Aspekte ginge, die auch der Geldautomat abarbeitet. Für den Automaten sind Identität und Berechtigung des Abhebenden mit der Eingabe der echten Bankkarte und der zugehörigen Geheimnummer hinreichend festgestellt.

Unbefugt im Sinne des § 263a I StGB handelt danach derjenige, der manipulierte oder kopierte Daten verwendet. Nach der Rspr. soll allerdings auch derjenige einen Computerbetrug begehen, der sich durch Diebstahl oder Nötigung die für den Abhebungsvorgang erforderliche Datenkenntnis und Kartenverwendungsmöglichkeit verschafft hat. Insoweit führt die Vergleichsbetrachtung von Betrug und Computerbetrug nicht stets zu einem klaren Auslegungsergebnis. Sie muss um eine Gesamtbetrachtung des Geschehens, das zur Erlangung von Bankkarte und Geheimnummer geführt hat, und der Geldabhebung ergänzt werden. Danach gilt das Merkmal der unbefugten Verwendung der Daten nicht für denjenigen, der die Bankkarte und Geheimnummer vom Berechtigten mit dessen Willen erlangt hat, mag die Überlassung auch auf einer Täuschung beruhen (vgl. Fischer, § 263a Rn 13).

Wenn der Täter mit einer echten Bankkarte und der richtigen Geheimnummer, die er jeweils vom Berechtigten durch dessen täuschungsbedingte Verfügung erhalten hat, Geldabhebungen vornimmt, werden nicht zwei Straftatbestände des Betrugs und des Computerbetrugs erfüllt. Dieses Verhalten erfüllt vielmehr nur den Tatbestand des Betrugs gegenüber dem Berechtigten. Der Täter betrügt den berechtigten Inhaber von Bankkarte und Geheimnummer im Sinne von § 263 StGB, aber er "betrügt" nicht außerdem den Geldautomaten im Sinne von § 263a StGB, wenn er die echte Bankkarte und die richtige Geheimnummer benutzt.

Der Streitpunkt sind also die Fälle, in denen die Kartendaten durch eine Täuschung vom Berechtigten erlangt wurden. Hier will der BGH eine unbefugte Verwendung der Daten i.S.d. § 263a I 3. Var. StGB verneinen.

Auch verneint der BGH § 263a I 3. Var. StGB, wenn der Berechtigte nicht gedeckte Überweisungen oder Abhebungen am Automaten vornimmt. In diesem Fall behaupte der Berechtigte weder Kontodeckung noch Solvenz. Dies folge schon daraus, dass die Bank selbst der Kontoführer sei und über die entsprechenden Möglichkeiten zur Prüfung der Solvenz verfüge.

Mit beiden Fällen ist der vorliegende Fall aber nicht vergleichbar. Der Berechtigte hat vielmehr Buchungen gegenüber Vertragspartnern mittels seiner Bankdaten vorgenommen, die – im Unterschied zur Hausbank – keinerlei Möglichkeit hatten, seine Bonität (seinen Kontostand) zu überprüfen. Die These des OLG, dass dies bei persönlicher Buchung im Reisebüro ein Betrug gewesen wäre und folglich bei Online-Buchung ein Fall des § 263a StGB gegeben sein müsse, ist somit nicht von der Hand zu weisen. Die weitere Entwicklung bleibt spannend.

In einer Klausur wäre die Lösung des OLG sehr gut vertretbar. Wichtig ist insoweit alleine, eine gute Argumentation.]

WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgschancen!

Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!



Rechtsanwalt Lars Brettschneider ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHNEIDER Lange Str. 55 27232 Sulingen

Tel. 04271/2088 Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHNEIDER Rechtsanwalt und Notar a.D.

LARS BRETTSCHNEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Handels- und Gesellschaftsrecht

Gericht: OLG Zweibrücken Aktenzeichen: 1 U 194/13	Vertretung der GmbH im Prozess gegen den Geschäftsführer	GmbHG § 46 Nr. 8
Datum: 29.07.2015	,	



§ 46 Nr.8 GmbHG steht einer ordnungsgemäßen Vertre-tung durch den aktuellen Geschäftsführer nicht entgegen, wenn die Gesellschafterversammlung von ihrer Befugnis, einen — anderen — besonderen Prozessvertreter zu bestellen, keinen Gebrauch macht.

Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich mittels einer Kündigungsschutzklage gegen die außerordentliche, hilfsweise ordentliche Kündigung seines Beschäftigungsverhältnisses. Zum Zeitpunkt der Kündigung war der Kläger einzelvertretungsberechtigter und vom Verbot des Selbstkontrahierens befreiter Mitgeschäftsführer der Beklagten. Kurze Zeit danach wurde der Kläger als Geschäftsführer abberufen und die entsprechende Eintragung im Handelsregister gelöscht. Der Beklagte ist der Auffassung, dass die GmbH im Prozess durch die Gesellschafterversammlung vertreten werden muss.

Die Lösung:

Das Gericht berief sich indes darauf, dass § 46 Nr. 8 GmbHG lediglich eine Beschlussfassungskompetenz hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft in Prozessen begründe. Dies gelte sowohl für Aktiv- als auch für Passivprozesse. Die Annahme einer ausschließlich gegebenen Vertretungsmacht der Gesellschafterversammlung schränke die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zu sehr ein. Zwar bestehe durchaus die Gefahr, dass die übrigen Geschäftsführer nicht unvoreingenommen genug für die Prozesswahrnehmung sind. Jedoch reiche hier die Möglichkeit der Bestellung eines geeigneten Vertreters aus. Wenn die Gesellschafter diese Möglichkeit nicht wahrnehmen, müsse es bei der Vertretungsbefugnis der übrigen Geschäftsführer bleiben.

Auch bestehe nicht die Möglichkeit, dass zunächst die GmbH vertreten durch Gesellschafterversammlung verklagt und erst dann über die Bestellung eines besonderen Prozessvertreters entschieden werde. Dafür fehle es an der Rechtsfähigkeit der Gesellschafterversammlung.

[Anm.: Das OLG Zweibrücken wendet sich damit ausdrücklich gegen eine vom OLG Brandenburg in einer älteren Entscheidung (Urteil vom 23.10.1997 – Az. 12 U 216/96) vertretenen abweichenden Ansicht. Das OLG hat in diesem Verfahren die Revision zugelassen.]

Assex-Crash-Kurs ab 26. März in Frankfurt

Die korrekte Formulierung bringt Ihnen im 2. Examen die entscheidenden Punkte! Kurz vor den Klausuren soll Ihnen der Assex-Crash hier nochmals die wichtigen Punkte in Erinnerung rufen, damit es in den Klausuren abrufbar und präsent ist!

Das sind DIE Klausurtypen, in denen es wirklich um die Frage geht, WIE man konkret formuliert.

DAS wollen wir mit Ihnen im Rahmen dieses Kurses nochmals üben!

Der Kurs findet an 5 Tagen am Wochenende in Frankfurt statt.

Der Kurs ZPO I + II ist zweitägig und kostet 89 € (JI-Assex-Teilnehmer 79 €).

Der Kurs Anwaltsklausur ist eintägig und kostet 45 € (JI-Assex-Teilnehmer 40 €).

Der Kurs StrafR: StA ist eintägig und kostet 45 € (JI-Assex-Teilnehmer 40 €).

Der Kurs Strafurteil ist eintägig und kostet 45 € (JI-Assex-Teilnehmer 40 €).

Komplettbucher werden bei der Platzvergabe bevorzugt!!

Alle notwendigen Infos zum materiellen Recht und zum Prozessrecht (z.B. für die Revisionsklausur) erhalten unsere Kursteilnehmer in den Examenstipps-Veranstaltungen.

Erbrecht

Gericht: OLG Hamm Aktenzeichen: 10 W 153/15	Zettel-Testamente: Zweifel am ernstlichen Testierwillen	BGB § 2247
Datum: 27.11.2015		-



Zweisel am Vorliegen eines ernsthaften Testierwillens können sich daraus ergeben, dass ein vermeintliches Testament nicht auf einer üblichen Schreibunterlage, sondern auf einem ausgeschnittenen Stück Papier oder einem zusammengesalteten Bogen Pergamentpapier errichtet worden sind. Zusätzliche Zweisel können sich darüber hinaus aus der äußeren und inhaltlichen Gestaltung oder der Außbewahrung an einem für Testamente eher ungewöhnlichen Ort ergeben.

Sachverhalt: Die im Juli 2013 im Alter von 102 Jahren verstorbene, verwitwete Erblasserin aus Preußisch Oldendorf war Eigentümerin eines Hausgrundstücks in Lübbecke. Sie hinterließ eine in Preußisch Oldendorf lebende Tochter, drei Enkel in Lübbecke und eine Enkelin in Münster. Die Enkelkinder stammten von dem im Jahr 2009 vorverstorbenen Sohn H. der Erblasserin ab.

In der Annahme gültige Testamente der Erblasserin in den Händen zu haben, aus denen sich eine Erbeinsetzung ihres Vaters H. ergebe, legten die Enkel im April 2014 zwei Schriftstücke aus dem Jahre 1986 vor. Bei einem dieser Schriftstücke handelte es sich um einen ca. 8x10 cm großen, per Hand ausgeschnittenen Zettel mit nebenstehender handschriftlicher Aufschrift. Unter dieser folgten die Angabe 1986 und ein Schriftzug mit dem Nachnamen der Erblasserin.

Bei dem zweiten Schriftstück, einem mehrfach gefalteten Stück Pergamentpapier, finden sich die gleichen Worte in leicht abgewandelter Anordnung. Auf der Grundlage der vorstehenden Schriftstücke beantragten die Enkel einen die vier Enkelkinder als Miterben ausweisenden Erbschein. Sie vertraten die Auffassung, die Schriftstücke seien Testamente der Erblasserin mit einer Erbeinsetzung zugunsten ihres vorverstorbenen Vaters, an dessen Stelle sie als Miterben zu gleichen Teilen getreten seien.

Das AG lehnte den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins ab. Die Beschwerde der Antragsteller hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Der Beschluss ist rechtskräftig

Die Lösung:

Das AG hat den Erbscheinantrag zutreffend zurückgewiesen. Es kann bereits nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass es sich bei den beiden Schriftstücken um letztwillige Verfügungen der Erblasserin handelt.

Die Errichtung eines Testaments setzt einen ernstlichen Testierwillen des Erblassers voraus. Er muss eine rechtsverbindliche Anordnung für seinen Todesfall treffen wollen, bloße Entwürfe eines Testaments reichen nicht aus. Vorliegend bestehen Zweifel am ernstlichen Testierwillen der Erblasserin. Allein der Umstand, dass die vermeintlichen Testamente nicht auf einer üblichen Schreibunterlage, sondern auf einem ausgeschnittenen Stück Papier und einem gefalteten Bogen Pergamentpapier geschrieben worden sind, erweckt erhebliche Zweifel.

Auch angesichts der Gestaltung ist ein Testament fraglich. Und zwar in formaler wie inhaltlicher Hinsicht. Die Überschrift enthält bereits gravierende Schreibfehler, im Text fehlt überhaupt ein vollständiger Satz. Dabei war die Erblasserin der deutschen Sprache in Schrift und Grammatik hinreichend mächtig. Gegen das Vorliegen von Testamenten spricht darüber hinaus der Umstand, dass beide Schriftstücke auf das Jahr 1986 datiert sind. Ein Grund für die Errichtung von zwei nahezu inhaltlich identischen Testamenten innerhalb eines Jahres ist nicht ersichtlich. Das Vorliegen zweier inhaltlich ähnlicher Schriftstücke auf ungewöhnlichen Schreibunterlagen spricht vielmehr dafür, dass es sich lediglich um schriftlich dokumentierte Vorüberlegungen oder Entwürfe handelt.

Im Übrigen wurden die Schriftstücke mit verschiedenen anderen – teils wichtigen, teils unwichtigen – Unterlagen ungeordnet in einer Schatulle aufgefunden worden. Auch dies lässt nicht notwendig auf einen ernsthaften Testierwillen beim Verfassen der Schriftstücke schließen. Es erscheint nicht unwahrscheinlich, dass die Erblasserin die Schriftstücke nicht bewusst aufbewahrt, sondern lediglich vergessen hat. Dass die Erblasserin in der Folgezeit kein weiteres abweichendes, bzw. klarstellendes Testament errichtet hat, ist ebenso wenig aussagekräftig. Hierzu hätte aus Sicht der Erblasserin auch nur dann Veranlassung bestanden, wenn es sich bei den beiden Schriftstücken tatsächlich bereits um Testamente gehandelt hätte. Gerade dies war vorliegend aber nicht sicher festzustellen.

Wettbewerbsrecht

Gericht: OLG Koblenz Aktenzeichen: 9 U 296/15	Unzulässige Werbung mit Produkten in "limitierter Stückzahl"	UWG §§ 8, 3, 5a
Datum: 02.12.2015		



Eine Produktwerbung ist unzulässig, wenn der Warenvorrat des Unternehmers so gering ist, dass der Verbraucher auch innerhalb einer kurzen Reaktionszeit nach üblicher Kenntnisnahme von der Werbung keine realistische Chance hat, die angebotene Ware zu erwerben und in der Werbung hinsichtlich der Verfügbarkeit der Ware lediglich der Hinweis "nur in limitierter Stückzahl" erfolgt.

Sachverhalt: Das beklagte Unternehmen hatte durch Prospekte und Anzeigen in einer großen Boulevardzeitung sowie im Internet ein Haushaltsgerät (ein Bodenstaubsauger VS 06 G 2502 von Siemens) beworben. Es sollte an einem bestimmten Wochentag in einzelnen Filialen und ab 18.00 Uhr des Wochentages, an dem die Werbung veröffentlicht wurde, auch im Internet zu erwerben sein. Bereits vier Minuten nach 18.00 Uhr war das Gerät online aber nicht mehr verfügbar. In den Filialen war es innerhalb von ein bis zwei Stunden nach deren Öffnung vergriffen.

Der Kläger sah darin die Verbraucherrechte verletzt. Das LG die Klage auf Unterlassung der Werbemaßnahmen in vollem Umfang ab, weil es keinen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gesehen hatte. Auf die Berufung des Klägers hat das OLG das Urteil teilweise abgeändert und die Beklagte in Bezug auf die Werbung für den Erwerb des Produkts im Online-Handel verurteilt, es zu unterlassen, für Elektrohaushaltsgeräte zu werben, wenn diese Geräte am Geltungstag der Werbung voraussichtlich nicht für eine angemessene Zeit im Online-Shop erhältlich sind und die Werbemaßnahme hinsichtlich der Verfügbarkeit der Ware lediglich den Hinweis "nur in limitierter Stückzahl" enthält.

Die Lösung:

Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 8, 3, 5a UWG insoweit zu, als die Beklagte für Elektrohaushaltsgeräte, hier den Bodenstaubsauger VS 06 G 2502 von Siemens, über ihren Online-Shop geworben hat. Denn entgegen § 3 III i.V.m. Anhang Nr. 5 UWG hat die Beklagte in der beanstandeten Werbung nicht darauf hingewiesen, dass der ihr zur Verfügung stehende Vorrat zur Befriedigung der Nachfrage innerhalb eines angemessenen Zeitraumes voraussichtlich nicht genügen wird.

Es stellt schließlich eine Irreführung des Verbrauchers dar, wenn der Unternehmer zum Kauf von Waren auffordert, ohne darüber aufzuklären, dass er hinreichende Gründe für die Annahme hat, er werde nicht in der Lage sein, diese oder gleichwertige Waren für eine angemessene Zeit in angemessener Menge zu dem genannten Preis für den Kunden vorzuhalten. Der inhaltslose Hinweis "nur in limitierter Stückzahl" beseitigt nicht die Irreführung, dass er auch innerhalb einer kurzen Reaktionszeit nach üblicher Kenntnisnahme von der Werbung keine realistische Chance hat, die angebotene Ware zu erwerben.

Die Beklagte konnte für die Nachfrage im Online-Shop nicht darlegen, dass er aufgrund ähnlicher Aktionen in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte dafür gehabt hat, dass die Ware wegen einer unerwartet hohen Nachfrage nicht ausreichen werde, obwohl sie ausreichend disponiert gewesen ist. Dies stellte sich für die Filialen anders dar. Die Beklagte konnte insoweit nachweisen, dass bei vorangegangenen gleichgelagerten Verkaufsaktionen das beworbene Haushaltsgerät lediglich in mäßigem bis geringem Umfang nachgefragt worden war. Daher waren die Werbemaßnahmen für zulässig erachtet, soweit sie sich auf den Warenverkauf in den Filialen bezogen.

Bei Jura Intensiv sind Sie immer top-aktuell informiert!



Mit **RA & ZARA** sind Sie optimal informiert und können die Sicherheit haben, dass Ihnen für die Prüfung keine bahnbrechende Entscheidung entgeht!

Die RA – unsere Ausbildungszeitschrift

Die "Rechtsprechungs-Auswertung" (RA) ist die Ausbildungszeitschrift von Jura Intensiv.

- Mit dieser Zeitschrift halten wir Sie über die wichtigsten examensrelevanten Entscheidungen auf dem Laufenden. Wir richten uns daran aus, welche Themen "heiß" sind für künftige Examensklausuren.
- Die Aufarbeitung erfolgt in der Weise, dass wir Ihnen den Aufbau des Problems im Gutachten verdeutlichen. Es nützt Ihnen wenig, wenn Sie ein Problem zwar kennen, aber die Einordnung in den Klausuraufbau nicht schaffen.
- Weiterhin hat die RA einen besonderen Fokus auf das 2. Staatsexamen. Ein ausführlicher Referendarteil begleitet Sie bis zum Ende Ihrer Ausbildung. Neben der Frage, welche Urteile sich für künftige Prüfungsaufgaben prädestinieren, geht es im Referendarteil auch immer um die Frage, wie man im Urteil, Beschluss, etc. richtig formuliert, um den Examensanforderungen gerecht zu werden.





| August | A

Die ZARA – Unser kostenfreier Pdf-Newsletter

Die "Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungs Auswertung" (ZARA) ist ein kostenfreier PDF-Newsletter, der an aktuelle und ehemalige Teilnehmer von Jura Intensiv versendet wird.

- Hier erhalten Sie einerseits aktuelle Informationen über die nächsten Kursangebote von Jura Intensiv. Andererseits informieren wir Sie über aktuelle Rechtsprechung.
 Dabei hat die ZARA nur die Aufgabe, die RA zu ergänzen, sie kann sie keinesfalls ersetzen!
- In der ZARA erscheinen z.B. auch Urteile, die jetzt nicht unbedingt relevant für das Examen sind, aber "Alltagsfragen" behandeln, z.B. Entschädigung für Flugtickets, wenn ein Vulkanausbruch ganze Flugrouten sperrt oder die Frage, ob und wann eine Handynutzung während der Autofahrt zu Sanktionen führen kann. Es ist schön, wenn man als junger Jurist im Freundeskreis auf solche Fragen eine erste Antwort geben kann.
- Im examensrelevanten Bereich gibt die ZARA z.B. Pressemitteilungen wieder. Dadurch bleiben Sie aktuell informiert. Schließlich hat die ZARA stets einen Schwerpunkt im Arbeitsrecht, weil hier meist so viele Entscheidungen ergehen, dass sie den Rahmen der RA schlicht sprengen würden. Die Top-Entscheidungen werden - wie in allen Rechtsgebieten - in der RA aufbereitet, der Rest wird in der ZARA kommuniziert.